

Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Billigheim (Feuerwehrsatzung (FwSAbt))

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS, 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 25.01.2022 folgende Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Billigheim vom 24.11.2015 beschlossen:

§ 1 Änderung der Feuerwehrsatzung

Abs. 1

Folgende Präambel wird neu eingefügt:

P R Ä A M B E L

Die Gemeinde Billigheim würdigt den stetigen Einsatz und das große Engagement aller Feuerwehrkameradinnen und -kameraden in allen Abteilungen, ebenso die motivierte Nachwuchsarbeit und die überörtlich zu erfüllenden Aufgaben. Um der besseren Lesbarkeit der Satzung willen sind alle Personen- und Positionsbezeichnungen in männlicher Form geschrieben. Dies impliziert jedoch in keiner Weise eine Benachteiligung des weiblichen oder eines anderen Geschlechts.

Abs. 2

§ 16 (Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Abs. 3

Es wird folgender Absatz 6 in § 16 (Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen) neu eingefügt:

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird.
- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

Abs. 4

§ 16 (Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen) Abs. 7 (ehemals Abs. 6) wird wie folgt gefasst:

(7) Unter dem Vorsitz des Abteilungskommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung der Angehörigen der Abteilung statt. Der Abteilungsversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Kassenverwalter hat einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

Dem Kommandanten muss die Möglichkeit gegeben werden, über alle wichtigen Angelegenheiten und Vorkommnisse der Gemeindefeuerwehr, den Angehörigen der Abteilung zu berichten.

Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend. Der Bürgermeister und der Kommandant sind zu den Abteilungsversammlungen einzuladen.

Abs. 5

§ 17 (Wahlen) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

Abs. 6

§ 17 (Wahlen) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

Abs. 7

§ 17 (Wahlen) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

Abs. 8

Es wird folgender Absatz 7 in § 17 (Wahlen) neu eingefügt:

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. –Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

Abs. 9

§ 17 (Wahlen) Abs. 8 (ehemals Abs. 7) wird wie folgt gefasst:

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Wahlen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

Abs. 10

Es wird folgender Absatz 10 in § 14 (Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse) neu eingefügt:

(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 2**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Billigheim (Feuerwehrsatzung (FwSAbt)) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

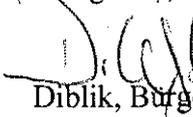
Billigheim, den 03.02.2022


Diblik, Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.01.2022 öffentlich beschlossen, im Amtsblatt der Gemeinde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.08.1978 am 03.02.2022 öffentlich bekannt gemacht und am 01.03.2022 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Billigheim, 01.03.2022


Diblik, Bürgermeister

